

# Geflüchtete Kinder und Jugendliche: Kinderrechte umsetzen

## Empfehlungen für Gemeinden und Kantone

**Dieses Merkblatt unterstützt Kantone und Gemeinden dabei, geflüchtete Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und kindgerecht in der Gesellschaft aufzunehmen.**

Gewalt, Krieg und Verfolgung stellen jährlich das Leben von Millionen Menschen auf den Kopf – viele müssen ihre Heimat verlassen. Die aktuelle Flüchtlingswelle aus der Ukraine stellt viele Länder, darunter auch die Schweiz und Liechtenstein, vor grosse Herausforderungen. Bis Juni 2022 haben in der Schweiz bereits über 50'000 und in Liechtenstein über 300 der ukrainischen Flüchtlinge den Schutzstatus S<sup>1</sup> erhalten, davon konnten bisher etwa 20'000 einen Arbeitsplatz finden. Allen diesen Menschen innert kürzester Zeit eine angemessene Versorgung und Unterstützung zu gewährleisten, ist keine einfache Aufgabe.

Wie auch bei früheren Fluchtbewegungen befinden sich viele Kinder und Jugendliche unter den Geflüchteten. Das Leben und die Entwicklung dieser jungen Menschen soll trotz der Fluchterfahrung unter den bestmöglichen Umständen stattfinden. Das Trauma, mit welchem die Flüchtlingskinder konfrontiert sind, darf nicht durch Isolation und Ausgrenzung im Ankunftsland verstärkt werden. Den Kantonen und vor allem den Gemeinden, welche das direkte Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen bilden, kommt hier eine zentrale Rolle zu. Angebote und Dienstleistungen, die in der kommunalen Behördenkompetenz liegen, haben den grössten Einfluss auf das tägliche Leben der Kinder und Jugendlichen. Die Gemeinden sind für die unmittelbaren Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien, einschliesslich Schutz, Gesundheit, Bildung und Unterkunft zuständig.<sup>2</sup>

Die nachfolgenden Empfehlungen sind thematisch in Hinblick auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) gruppiert:

**Diese Empfehlungen beziehen sich auf alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen, inklusive der aktuellen Fluchtbewegung aus der Ukraine.**

Weiterführende Informationen von UNICEF Schweiz und Liechtenstein:

[Merkblatt für Privatpersonen für die private Unterbringung von Flüchtlingen](#)

[Merkblatt für Erwachsene, wie man mit Kindern und Jugendlichen über den Krieg sprechen kann](#)

[Merkblatt für Jugendliche, wie sie am besten mit Krisensituationen umgehen können](#)

[Policy Briefing für den Bund mit Empfehlungen zum Kindesschutz im Asylverfahren](#)

<sup>1</sup> Nähere Informationen zum Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge in der [Medienmitteilung des Bundesrats](#).

<sup>2</sup> Zum Umgang mit schutzbedürftigen jungen Menschen aus der Ukraine empfehlen wir dieses [Merkblatt der SODK und KOKES](#).

## Schutz

- **Mindeststandards für Kinderschutz implementieren.** Auch geflüchtete Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden. Dies beinhaltet die Schulung betroffener Berufsgruppen (z.B. Behörden, Sozialdienste, Lehrende)
- **Besonders vulnerable Gruppen bei allen Massnahmen mitdenken.**
  - **Klein- und Vorschulkinder:** Diese Gruppe hat ausserhalb der Familie wenige bis keine sozialen Kontakte und ist in keine obligatorischen Betreuungsstrukturen (z.B. Schule) eingebunden. Dies macht es für Behörden schwieriger, mögliche Gefährdung und Unterstützungsbedarf zu erkennen und entsprechend zu handeln.
  - **Kinder und Jugendliche ohne geregelten Aufenthaltsstatus:** Diese Gruppe benötigt Zugang zu Bildungs- und Unterstützungsangeboten, ohne dass das Risiko einer Ausschaffung für sie oder ihre Familie entsteht.
  - **Unbegleitete Minderjährige:** Im Fall von unbegleiteten oder von den Eltern getrennten Kindern und Jugendlichen sind Kleingruppen und familienbasierte Lösungen (z.B. Gruppenheime, Pflegefamilien und Vormundschaftssysteme) zu bevorzugen.<sup>3</sup>
- **Kinderfreundliche Lebensräume schaffen.** Kinder und Jugendliche brauchen in ihrer Unterbringung Spielmöglichkeiten und einen ruhigen Rückzugsort, an dem sie z.B. ihre Hausaufgaben machen oder sich erholen können und ihre Privatsphäre geschützt ist.
- **Kinderhandel ernst nehmen.** Gerade vulnerable Gruppen, wie Kinder und Jugendliche auf der Flucht, sind von Menschenhandel betroffen. Auch bei privaten und kommunalen Unterbringungen muss darauf geachtet werden.<sup>4</sup>
- **Kindern und Jugendlichen ihrem Alter entsprechend begegnen.** Unabhängig von ihrer Herkunft, Fluchterfahrung und ihrem Aufenthaltsstatus muss mit Kindern und Jugendlichen kindgerecht umgegangen werden.

## Gesundheit und medizinische Versorgung

- **Zugang zur Gesundheitsversorgung sichern.** Lokale Gesundheitsdienste sollen für alle in der jeweiligen Ortschaft lebenden Kinder und Jugendlichen zugänglich sein – unabhängig von Staatszugehörigkeit oder Aufenthaltsstatus. Ukrainische Flüchtlinge können sich bis zu drei Monaten visums- und bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Für sie gibt es kein Krankenversicherungspflicht, aber die ukrainische Versicherung reicht für eine medizinische Behandlung in der Schweiz nicht aus.
- **Präventive Gesundheitsversorgung gewährleisten.** Dazu gehören Impfungen, pränatale Ernährung, sowie Gesundheitsdienste im Bereich der sexuellen Gesundheit<sup>5</sup>, Familienplanung und der psychosozialen Versorgung<sup>6</sup>.
- **Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen fördern** (wie z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprach-, Körper-, Seh- und Hörbehinderung), indem sie sofort die nötige Unterstützung erhalten. Um Familien und Bezugspersonen über die Angebote zu informieren, eignet sich beispielsweise ein Factsheet mit lokalen Organisationen, die sich für Kinder mit besonderen Bedürfnissen einsetzen.
- **COVID-19-Impfungen anbieten.** Die Impfquote gegen COVID-19 beträgt in der Ukraine lediglich 35 % und häufig wurden in der Schweiz nicht zugelassene Impfstoffe verabreicht.
- **Psychologische und therapeutische Unterstützung gewährleisten.** Viele geflüchtete Kinder und Jugendliche leiden an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Dies erschwert die Integration. Aufgrund der mangelnden Kapazität und administrativer Hürden erhielten in früheren Flüchtlingswellen viele nicht die dringend benötigte Betreuung.<sup>7</sup>
- **Über bestehende Angebote informieren.** Es gibt eine breite Auswahl an nationalen und regionalen Initiativen zum Thema psychische Gesundheit. Wichtig ist, über bestehende Angebote in passender Sprache und Form zu informieren.<sup>8</sup>

Unter anderem betroffene Kinderrechte:

Art. 8 KRK Identität

Art. 16 KRK: Schutz der Privatsphäre und Ehre

Art. 19 KRK: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Art. 20 KRK: Besonderer Schutz ausserhalb der Familie

Art. 22 KRK: Flüchtlingskinder

Art. 34 KRK: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Unter anderem betroffene Kinderrechte:

Art. 3 KRK Wohl des Kindes

Art. 6 KRK Leben, Überleben & Entwicklung

Art. 23 KRK: Förderung behinderter Kinder

Art. 24 KRK Gesundheit, Wasser, Umwelt, Ernährung

Art. 39 KRK Genesung & Reintegration

<sup>3</sup> Handbuch zur [Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen](#) im Kanton Solothurn.

<sup>4</sup> Das [Online-Handbuch «Kinderhandel»](#) beinhaltet konkrete Anleitungen und Beispiele. Siehe auch [Kampagne des Bundes gegen den Menschenhandel](#).

<sup>5</sup> Informationen zum Thema [sexuelle Gesundheit für ukrainische Flüchtlinge](#) bietet der Verein Sexuelle Gesundheit.

<sup>6</sup> Integras informiert zum Thema [Flucht und Trauma: Umgang mit Geflüchteten, traumatisierten Kindern und Jugendlichen](#).

<sup>7</sup> Informationsbroschüre der Universität Zürich zu [traumatisierten geflüchteten Kindern und Jugendlichen](#); Handbuch von UNHCR zur [Flucht und zum Trauma im Kontext der Schule](#).

<sup>8</sup> Auf der [Website von UNICEF Schweiz und Liechtenstein](#) finden Sie die wichtigsten nationalen Anlaufstellen zum Thema psychische Gesundheit. Eine Zusammenstellung der Hilfsangebote zu den psychosozialen Themen können Sie [hier](#) nachschauen. Das Schweizerische Rote Kreuz betreibt zudem ein Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer, eine kostenlose Hotline Medgate in Deutsch, Englisch und Russisch für gesundheitliche Anliegen und einen Gratkurs für Gastfamilien und Freiwillige im Bereich der Flucht und Traumata. Kanton Solothurn hat eine kantonale Hotline für psychosoziale Angebote gestartet.

## Bildung und Integration

- **Zugang zu kostenloser und hochwertiger Bildung gewährleisten.** Unabhängig ihres Migrations- oder Asylstatus, muss allen Kindern und Jugendlichen von der jeweils zuständigen Stelle ein passender Platz in Primar-, Sekundar- oder Berufsbildung zur Verfügung gestellt werden.<sup>9</sup>
- **Keine separaten Klassen für geflüchtete Kinder und Jugendliche einführen.** Aufnahme-klassen ausschliesslich für Geflüchtete sind für die Integration und Sprachbildung nicht förderlich. Stattdessen sind zusätzliche sprachliche Massnahmen zu empfehlen.
- **Keine Zeit vergehen lassen.** Für eine gelingende Integration ist es wichtig, Kinder und Jugendliche zeitnah einen entsprechenden Bildungsplatz erhalten.
- **Integrationsangebote fördern.** Hilfreich für die Integration ist eine generelle Willkommenshaltung an den Schulen, Regelmässigkeit in den täglichen Abläufen und der Aufbau von weiteren schulinternen sowie -externen Unterstützungsangeboten wie z.B. Hausaufgabenhilfe, zusätzlicher Deutschunterricht und Beratung zu bereits bestehenden Angebotsstrukturen. Aktivitäten, bei denen Kinder miteinander interagieren können, sind zu empfehlen.<sup>10</sup>
- **Eltern miteinbeziehen.** Die schulische Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen umfasst nicht nur den eigentlichen Unterricht, sondern bedarf auch einer fundierten Begleitung und einen regelmässigen Kontakt zu den Eltern.<sup>11</sup>
- **Anschluss- und Übergangslösungen anbieten.** In früheren Fluchtbewegungen stiessen viele junge Flüchtlinge im Anschluss an die obligatorische Schulzeit auf Probleme, da Anschlusslösungen nicht überall vorgesehen waren. Ukrainische Jugendliche haben durch den Schutzstatus S die Möglichkeit, eine Ausbildung zu starten bzw. fortzuführen.
- **Auf Belastungen Rücksicht nehmen und Fachpersonen schulen.** Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben viel durchgemacht und können traumatisiert sein. Hier ist ein sensibler und professioneller Umgang wichtig.<sup>12</sup>
- **Krieg thematisieren.** Wichtig ist mit Kindern und Jugendlichen sensibel über den Krieg zu sprechen, damit sie mit der Situation umgehen und das Erlebte verarbeiten können. Auch mit Kindern und Jugendlichen, die nicht direkt vom Krieg betroffen sind, gilt es, kindgerecht über ihre Sorgen und Anliegen in Zusammenhang mit der Situation zu sprechen.<sup>13</sup>
- **Freizeitangebote fördern und darüber informieren.** Spezielle Angebote zu Freizeitaktivitäten werden für geflüchtete Menschen häufig von Privatpersonen und Vereinen angeboten. Es ist den Kantonen und den Gemeinden zu empfehlen, solche Angebote zu fördern, sich mit den Anbietern zu vernetzen und darüber zu informieren.

## Angemessene Lebensbedingungen

- **Flüchtlingskonzept entwerfen und aktualisieren.** Ein solches Konzept hilft dabei, der Herausforderung koordiniert, effizient und zielorientiert zu begegnen. Ist bereits ein Flüchtlingskonzept vorhanden, ist es in Hinblick auf den neuen Schutzstatus S zu aktualisieren. Aktuell unterscheidet sich die Situation je nach Kanton grundlegend, was zur Konsequenz hat, dass die Lebensumstände der Geflüchtete sehr stark variieren.<sup>14</sup>
- **Angemessene Wohnmöglichkeiten schaffen.** Bis Geflüchtete selbst für eine Unterbringung aufkommen können bzw. dazu rechtlich in der Lage sind, ist es notwendig, Angebote zur Verfügung zu stellen. Kantone und Gemeinden arbeiten bereits mit Hochdruck daran. Von Gemeinden und Kantonen geschaffene Angebote sind dabei nachhaltiger als private Unterbringungen. Von Massenunterkünften ist abzuraten.

Unter anderem betroffene Kinderrechte:

Art. 18 KRK: Verantwortung der Eltern

Art. 28 KRK: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

Art. 29 KRK: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

Art. 31 KRK: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

Unter anderem betroffene Kinderrechte:

Art. 5 KRK Rolle der Familie

Art. 9 KRK: Zusammenleben mit den Eltern

Art. 25 KRK: Unterbringung

<sup>9</sup> [Hier](#) finden Sie eine Zusammenstellung zum Bildungs- und Berufssystem in der Schweiz publiziert in 14 Sprachen.

<sup>10</sup> Im Kanton Basel-Landschaft gibt es ein aktualisiertes [Konzept für Flüchtlinge in der Volksschule](#), ein Mindmap zur [Planungsorganisation](#) der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Krisenregionen und ein [Q&A](#) zu der Beschulung ukrainischer Flüchtlinge. Der Kanton Zürich hat ein [Rahmenlehrplan für die Schulung in Aufnahmeklassen](#) für Kinder aus dem Asylbereich entwickelt. Der Kanton Freiburg hat ein Schreiben bezüglich des [Empfangs und der Einschulung auf Deutsch](#) und [Französisch](#) für neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern entwickelt. Der Kanton Schwyz veröffentlichte [einen Leitfaden zur Einschulung der Flüchtlingskinder](#) in die Volksschule und ein Merkblatt für [den Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der Schule](#). Der Kanton Thurgau verfügt über ein Merkblatt [zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich](#) und zum [Umgang geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendliche in der Schule](#).

<sup>11</sup> Siehe auch die Hinweise des Kantons Zürich zum [Erstgespräch mit den Eltern](#) und die Empfehlungen von Interpret zur [interkulturelle Elternzusammenarbeit](#). Der Kanton Thurgau publizierte Elterninformationen auf [Deutsch](#) und [Ukrainisch](#).

<sup>12</sup> Broschüre vom Kanton Basel-Landschaft für den [Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der Schule](#).

<sup>13</sup> Unicef Schweiz und Liechtenstein hat ein [Merkblatt für Erwachsene, wie man mit Kindern und Jugendlichen über den Krieg sprechen kann](#) sowie ein [Merkblatt für Jugendliche, wie sie am besten mit Krisensituationen umgehen können](#) erstellt.

<sup>14</sup> Flüchtlingskonzept vom [Kanton St. Gallen](#), [Kanton Basel-Landschaft](#), [Kanton Aargau](#), [Kanton Thurgau](#), [Kanton Luzern](#) ergänzt mit dem neuen Integrationsprogramm; Integrationsagenda und kantonales Integrationsprogramm vom [Kanton Bern](#).

- **Kinder und Jugendliche immer gemeinsam mit ihren Eltern unterbringen** – ausser bei Gefährdung des Kindeswohls.
- **Private Unterbringungen aufklären, begleiten und unterstützen.** Die Solidarität der schweizerischen und liechtensteinischen Bevölkerung ist gross, ein Teil der Geflüchteten wurde bei Privatpersonen unterbracht. Wichtig ist dabei, Privatpersonen zu informieren, damit sie bewusst und vorbereitet eine Unterkunft anbieten und sie zu begleiten.<sup>15</sup> Eine finanzielle Unterstützung der Gastfamilien seitens der Kantone honoriert nicht nur ihre Leistung, sondern kann diese Unterbringung längerfristig absichern und so Kontinuität und Stabilität bieten.
- **Private Unterbringungen prüfen.** Der Kinderschutz darf bei privaten Unterbringungen nicht vernachlässigt werden. Für vulnerable Personen, wie Kinder und Jugendliche, kann eine solche Unterbringung auch Gefahren mit sich bringen.<sup>16</sup>
- **Selbstständigkeit von Geflüchteten fördern.** Wichtig ist, Angebote zu schaffen, um Geflüchtete aus der Abhängigkeit in die Selbstständigkeit zu begleiten. Dabei ist eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt essentiell. Die Verwaltung kann einen lokalen Jobmarkt für Geflüchtete anregen, und dabei auch die Wichtigkeit von Lehrstellen für geflüchtete Jugendliche betonen.
- **Sozialhilfeleistungen ausschöpfen.** Beim Erfüllen bestimmter Kriterien haben Geflüchtete Anrecht auf Sozialhilfeleistungen. Es empfiehlt sich, Geflüchtete darüber zu informieren und bei der Antragsstellung zu unterstützen.<sup>17</sup>
- **Finanzielle Situation stützen.** Nach Zuweisung in einen bestimmten Kanton, sind Kanton und Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung zuständig. Durch zusätzliche finanzielle Ressourcen können die Gemeinden Schutz, Betreuung und Dienstleistungen für die zugewanderten Kinder, Jugendlichen und deren Familien besser gewährleisten.

Art. 26 KRK: Soziale und wirtschaftliche Sicherheit

Art. 27 KRK: angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt

Art. 31 KRK: Recht auf Ruhe, Freizeit und altersgemässe aktive Erholung

## Information und Austausch

- **In der Herkunftssprache informieren.** Viele Geflüchteten beherrschen wenige bis keine Fremdsprachen. Die Kantone und Gemeinden sollten alle relevanten Informationen sammeln und bei Möglichkeit in die Herkunftssprache der Geflüchteten übersetzen. Es sollten hinreichend detaillierte Merkblätter, die den lokalen Besonderheiten Rechnung tragen, ausgearbeitet werden. Dies muss umgesetzt werden, wenn nur wenige lokale Merkblätter vorhanden sind und lediglich Verweise auf die Bundesseiten gemacht werden.<sup>18</sup>
- **Sprachkurse anbieten.** Ein wichtiger Baustein für Integration ist das Erlernen der Sprache im Ankunftsland. Bei Sprachkursen ist darauf zu achten, dass diese von allen Gruppen besucht werden können, z.B. auch Müttern mit Kleinkindern ohne Betreuungsmöglichkeit.
- **Kulturelle Hintergründe berücksichtigen.** Viele Geflüchtete kommen aus einem völlig anderen System (politisch, gesellschaftlich, wirtschaftlich, kulturell) und müssen das schweizerische bzw. liechtensteinische System erst kennenlernen. Hier ist die geeignete Information der Geflüchteten besonders wichtig, aber auch eine Auseinandersetzung mit den kulturellen Hintergründen vonseiten der Behörden.
- **Mündliche Information und Austausch anbieten.** Schriftlich zugestellte Informationen an geflüchtete Familien reichen oftmals nicht aus. Daher sollten sie auch mündlich informiert werden und Fragen beantwortet werden. Ein regelmässiger Austausch ist empfehlenswert, um ein Vertrauensverhältnis und Verständnis für eine andere Kultur aufzubauen. Dafür können interkulturelle Vermittler/-innen eingesetzt werden.
- **Lokale Ansprechpersonen festlegen.** Es empfiehlt sich, zuständige Kontaktpersonen bzw. -stellen für Geflüchtete festzulegen und Geflüchtete darüber zu informieren, dass sie sich bei Fragen an diese Stellen wenden können. Diese Kontaktstellen sind entsprechend zu schulen und zu unterstützen.

Unter anderem betroffene Kinderrechte:

Art. 2 KRK: Keine Diskriminierung

Art. 17 KRK: Zugang zu Information

Art. 30 KRK: Schutz von Minderheiten

Art. 31 KRK: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

<sup>15</sup> Es stellen sich des Weiteren viele organisatorische und finanzielle Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der geflüchteten Personen. Detaillierte Informationen zur [privaten Unterbringung der Flüchtlinge und Vorbereitung darauf finden Sie hier](#) und in den [Informationen für Gastgebende vom Kanton Luzern](#). Kanton Freiburg hat [praktische Informationen für Gastfamilien auf Deutsch](#) und [Französisch](#) publiziert; Kanton Luzern veröffentlichte Borschüre für [Gastgebende](#); Kanton Solothurn hat [Rahmenbedingungen für Gastfamilien](#) aufgestellt.

<sup>16</sup> Eine solcher möglichen Gefahren ist Menschenhandel, siehe dazu die [Kampagne des Bundes gegen den Menschenhandel](#).

<sup>17</sup> Eine [Übersicht über Sozialhilfeleistungen für ukrainische Geflüchtete](#) bietet die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.

<sup>18</sup> [Informationen für neu Zuziehende](#) gibt es seitens des Bundes. Die Gemeinden im Kanton St. Gallen haben [illustrierte Willkommensbroschüren](#) mit dem dazugehörenden [Konzept](#) erarbeitet; der Kanton Freiburg hat praktische [Erstinformationen auf Deutsch, Französisch, Ukrainisch](#) und [Russisch](#) entwickelt; der Kanton Aargau bietet [hilfreiche Erstinformationen in siebzehn Sprachen](#); [Kanton Genf](#) und [Kanton Graubünden](#) verfügen über Erstinformationen; Kanton Luzern veröffentlichte Informationsbroschüren in [Deutsch](#) und [Ukrainisch](#).

**Interdisziplinäre Arbeitsgruppe einrichten.** Innerhalb der Verwaltung ermöglicht diese den lokalen Akteuren/-innen, die mit Migrationsthemen in Berührung kommen, Informationen auszutauschen und zusammenzuarbeiten.